



Antrag

der Abgeordneten **Herbert Woerlein, Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Klaus Adelt, Susann Biedefeld SPD**

Erlass einer landesgesetzlichen Regelung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemäß der Ermächtigung in Art. 39 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) eine Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie ihre Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln.

Der Ordnungsgeber, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Obersten Jagdbehörde und Betroffenen wie dem Bayerischen Jagdverband, den Jagdhundezuchtvereinen, den Jagdgebrauchshundevereinen, dem jagdkynologischen Arbeitskreis Bayern und dem Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern eine solche Verordnung zu erarbeiten und gesetzlich zu verankern.

Begründung:

Die Normen für die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden ergeben sich aus den Erfordernissen des praktischen Jagdbetriebes unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes und der Notwendigkeit, Qualen von bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenem Wild zu vermeiden oder zu verkürzen.

Entsprechend dieses Tierschutzgedankens erfordern Art. 29 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), dass auf krankes Wild zeitgerecht und fachgemäß nachgesucht wird, dass bei jeder Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd sowie bei jeder Jagdart auf Wasserwild brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl zu verwenden sind und dass auch der bei einer anderen Jagdart zur Nachsuche verwendete Hund brauchbar sein muss. Darüber hinaus kann die Jagdbehörde dem Revierinhaber die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhunds auferlegen.

In Art 39 Abs. 3 wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, eine Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie ihre Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln.

Dies ist bisher nicht geschehen mit der Folge, dass weder festgelegt ist, was im Sinne des Gesetzes ein Jagdhund ist, noch der im Gesetz verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der Brauchbarkeit eines Jagdhundes näher konkretisiert ist. Dieses zu konkretisieren kann vom Ordnungsgeber (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) weder dem Bayerischen Jagdverband noch einem sonstigen Privaten übertragen werden, weil der Verordnungserlass ein Teil der Gesetzgebung ist, die zu den Grundaufgaben eines Staates gehört, und deshalb von Natur aus hoheitlich erfolgen muss (rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Regensburg vom 21.03.2006, Az.:RN 2K 05.782).

Nach Auffassung des VG Regensburg ist auch mit § 21 AVBayJG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes) zumindest nicht so von der Ermächtigung des Art. 39 Abs. 3 BayJG Gebrauch gemacht worden, dass der Begriff der Brauchbarkeit eines Jagdhundes abschließend konkretisiert worden wäre.

Für die Praxis bedeutet dies, dass in Bayern der brauchbare Jagdhund, dessen Verwendung gesetzlich in Art. 29 und Art. 39 BayJG vorgeschrieben ist, beliebig definiert werden kann. So kann nach derzeit geltendem Recht in Bayern jeder seinen Hund, den er für brauchbar hält, auf der Jagd für die verschiedenen Tätigkeitsgebiete einsetzen (z. B. Nachsuche, Verlorenbringen, Wasserarbeit, Stöbern, Suchjagd, Baujagd) – ohne irgendeine Bestätigung der Ausbildung bzw. Prüfung seines Hundes nachweisen zu können und zu müssen. Darüber hinaus muss der Hund weder einer Jagdhunderasse entsprechen noch aus „planmäßiger Zucht“ stammen.

Sollte die zuständige Jagdbehörde bei Anwendung von Art. 56 BayJG Abs. 1 Nrn. 4a bzw. 9. an der Brauchbarkeit des Hundes zweifeln, dann obliegt es der Behörde nachzuweisen, weshalb der Hund nicht brauchbar sein soll. Denn nur die mit dem Vollzug des Jagdgesetzes befassten öffentlichen Stellen (Jagdbehörden) dürfen mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Brauchbarkeit eines Jagdhundes arbeiten und müssen ihn im Einzelfall auslegen (VG Regensburg vom 21.03.2006, Az.:RN 2K 05.782).

Wie die Jagdbehörden dieser Aufgabe gerecht werden sollen, ist unklar. Darüber hinaus ist es nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen, dass die Brauchbarkeit eines Jagdhundes beliebig definiert werden kann. Im Gegenteil, das BayJG räumt ausdrücklich in Art. 39 Abs. 3 die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden ein, in der Prüfungen vorzuschreiben sowie ihre Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln sind.

Es wird also sehr wohl als notwendig erachtet, die Brauchbarkeit eines Jagdhundes an das erfolgreiche Ablegen einer zu definierenden Brauchbarkeitsprüfung bzw. entsprechenden ersatzweisen Prüfung der Jagdgebrauchshundeprüfungs- bzw. Zuchtvereine zu binden.

Durch das Regensburger Urteil ist unter den Mitgliedern des jagdkynologischen Arbeitskreises Bayern (Zusammenschluss aller Jagdhundezuchtvereine, Jagdgebrauchshundevereine und Hundeobleute der BJV-Kreisgruppen) eine große Verunsicherung hinsichtlich der bisher geleisteten Arbeit eingetreten. Denn die verantwortungsvolle Ausbildung des Jagdhundes und die Beurteilung der Leistung des Hundes durch extra geschulte Hunderichter bevor der Hund zum Einsatz kommt, sind offensichtlich nichts wert, gar überflüssig. In der Regensburger Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, dass Art. 39 BayJG einen Nachweis der Brauchbarkeit gegenüber der Unteren Jagdbehörde vor Verwendung des Hundes nicht vorsieht, ein Streit über die Brauchbarkeit also nur anlässlich von Einzelanordnungen entstehen kann.

Damit wird die bisherige Auffassung, dass nur ein ausgebildeter Hund brauchbar sein kann im Sinne der Art. 29 und 39 BayJG und nur ein solcher auf unsere Wildtiere losgelassen werden sollte, ad absurdum geführt. Es fehlt somit die Hürde, dass nur Jagdhunden, die ihre Leistungsfähigkeit auf einer Prüfung für bestimmte jagdliche Verwendungen nachweislich bewiesen und sich dadurch qualifiziert haben, jagdliche verwendet werden dürfen.

Es ist deshalb notwendig, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der Brauchbarkeit eines Jagdhundes, einschließlich der Definition, was ein Jagdhund ist, durch den Erlass einer Verordnung endlich konkretisiert wird. Der Ordnungsgeber, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Obersten Jagdbehörde und Betroffenen wie dem Bayerischen Jagdverband, den Jagdhundezuchtvereinen, den Jagdgebrauchshundevereinen, dem jagdkynologischen Arbeitskreis Bayern und dem Deutschen Tiergeschutzbund, Landesverband Bayern eine solche Verordnung zu erarbeiten und gesetzlich zu verankern.